Zeitschrift: Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen

Herausgeber: Association Internationale pour l'Histoire des Alpes

Band: 24 (2019)

Artikel: Der gemeinschaftlich bewirtschaftete Wald in der Geschichte der Hohen Tauern (heute Nationalpark Hohe Tauern Kärnten)

Autor: Johann, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-864723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der gemeinschaftlich bewirtschaftete Wald in der Geschichte der Hohen Tauern (heute Nationalpark Hohe Tauern Kärnten)

Elisabeth Johann

Résumé

Les forêts exploitées collectivement dans l'histoire des Hohe Tauern (aujourd'hui Parc National Hohe Tauern en Carinthie)

Les associations agricoles – plus d'une centaine sur le territoire du Parc actuel – datent des premières colonisations du Moyen Âge lorsque seule une partie de la terre était possédée en pleine propriété par une exploitation, l'autre partie étant exploitée collectivement. Ces associations sont toutefois aussi la conséquence du rachat de vieux droits d'usages sur le sol d'autrui qui date du XIXe siècle. Juridiquement, les deux sont aujourd'hui traitées de manière identique. La participation à une communauté de voisinage fournit beaucoup d'avantages pour ses membres individuels, mais aussi une série d'obligations touchant le bien-être public. Une gestion pluricentenaire durable a créé un patrimoine culturel et naturel attrayant et diversifié avec un haut potentiel touristique.

Einführung

Der Gemeinschaftswald hat ebenso wie die Forst- und Weideservitute seine Wurzeln in der unverteilten Dorfmark des Mittelalters. Es war tief in der Anlage der deutschen Besiedelung begründet, dass nur ein Teil der Flur im Privateigentum der Bauern stand (Heimwaldung, Heimbergteil), während der andere Teil der Wälder, Alpen und der Hutweiden von den Bauern gemeinsam genutzt wurde. Der gemeinschaftliche Grund wurde im Bereich der bajuwarischen Stämme «Gemein» (auch «Gemain» oder «Gmain»), in Kärnten bei kleineren Siedlungen

auch «Nachbarschaft» genannt. Die Summe der Ackerfluren in Verbindung mit dem Nutzungsrecht an dem gemeinsamen Wald und der gemeinsamen Weide bildete das Lehen («Hufe», «Hof», «Hube») eines Bauern. Ursprünglich waren, mochte es sich um eine freie oder untertänige Gemeinde handeln, sämtliche Mitglieder gleichberechtigt.[1] Als agrarische Gemeinschaften gelten heute alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die von einer Mehrzahl von Personen natural genutzt werden und bei denen zivilrechtliches, individuelles Miteigentum nicht vorliegt. Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke stehen allen Berechtigten anteilsmässig zur Verfügung, wobei das Ausmass der einzelnen Nutzungen stark von der spezifischen Ausstattung der Agrargemeinschaften abhängt. Sie sind die Gesamtheit sowohl der Eigentümer jener Liegenschaften, an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammsitzliegenschaft), als auch jener Personen, denen persönliche («walzende») Anteilsrechte zustehen. Jedes Gemeinschaftsmitglied ist berechtigt, die Nutzung im Ausmass seiner Anteilsberechtigung auszuüben und an der Verwaltung der Gemeinschaft gemäss dieser Satzung teilzunehmen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungen einzuhalten sowie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen und die beschlossenen Arbeitsleistungen zu erbringen. Gemeinsames Waldeigentum ist in Österreich sowohl Siedlungs-historisch als auch Einforstungs-historisch durch die Ablösung von Nutzungsrechten (Holzbezug, Viehweide) auf fremdem Grund entstanden. Rechtlich werden heute beide Formen gleichbehandelt.

In der Vergangenheit waren Nachbarschaften unterschiedlichen sozialen Systemen und vielen Veränderungen ausgesetzt. In einigen Fällen war nachhaltige Entwicklung möglich, in anderen nicht. Auf der Suche nach den Merkmalen von Systemen, in denen die Entwicklung erfolgreich war, erweist sich die Waldgeschichte als Quelle für rechtliche, technische und politische Schlussfolgerungen, Anregungen und Lösungen im Bereich der Forstwirtschaft. Der vorliegende Beitrag untersucht, welche Rolle der gemeinsame Waldbesitz bei der Entwicklung der heutigen Nationalparkregion Hohe Tauern im Laufe der Jahrhunderte gespielt hat. Auf welche Art und Weise eine Gesellschaft auf die Umwelt Einfluss nimmt und von ihr beeinflusst wird, hängt von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung ab, insbesondere jedoch davon, ob eine Gesellschaft fähig ist, einen Ausgleich der verschiedenen Nutzungsinteressen und Ansprüche zu finden. Entscheidend ist auch, ob es gelingt, das lokale traditionelle Wissen um den Umgang mit der Natur und den von ihr

drohenden Gefahren mündlich von Generation zu Generation weiterzugeben. Für die nachhaltige Bewirtschaftung sind gemeinsame Eigenverantwortung, Partizipation, soziale Gerechtigkeit, Angebot und Nachfrage sowie ein geringer Bevölkerungszuwachs von grosser Bedeutung.

Die Form der Kulturlandschaft wird durch die räumliche Verteilung der verschiedenen Landnutzungsarten bestimmt. Mit einem Waldanteil von 47 Prozent am Gesamtgebiet ist Österreich derzeit eines der waldreichsten Länder Europas. Neben den wirtschaftlichen, erholsamen und ökologischen Auswirkungen spielt die Schutzfunktion in einem Land mit einem hohen Anteil an Berggebieten wie Österreich eine besonders wichtige Rolle. Vergleicht man die Ergebnisse der aktuellen österreichischen «Waldinventur» mit der Verteilung der Waldfläche, wie sie bei der Erstellung des Grundkatasters in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts erhoben wurde, wird deutlich, dass die Waldfläche selbst in Zeiten des demografischen Drucks, als Flächen in Kultur genommen werden mussten und die Industrie sich ausbreitete, nie in dem Ausmass verringert wurde wie in anderen Teilen Europas.[2] Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wald seit jeher als fester Bestandteil der Wirtschaft im ländlichen Raum betrachtet wurde.[3] Besonders in den österreichischen Alpen waren das extreme Klima und die Ausformung der Landschaft die Gründe für die sehr enge Verbindung zwischen Mensch und Wald im Laufe der Geschichte.[4]

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Frage, welche Einstellung die Nachbarschaften oder Gmeinen zu ihrer Umwelt hatten, aber auch welche Beziehungen die einzelnen Mitglieder untereinander hatten, die traditionell geformt waren, aber auch durch die entwickelten Erfahrungen und das Verhalten der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft beeinflusst wurden. Partizipation und Gemeinschaft werden in der Literatur häufig im Zusammenhang für die dörflicher Teilhabe an den umliegenden Ressourcen genannt, Dorfgemeinschaften können jedoch tief gespalten sein, da die einzelnen Klassen eine starke Determinante für die Erfahrung oder soziale Realität einer Person sind. Die Gestaltung und Struktur einer Gemeinschaft ist nach Prittwitz[5] und Krott[6] durch bestimmte Ordnungsmassnahmen gegeben, die gesetzlich vorgegeben sind. Zusammen mit anderen Einflussfaktoren sind diese als Rahmen zu betrachten, in dem sich wirtschaftliches Handeln entwickeln kann. Ziel der Arbeit ist es, die Bewirtschaftung der im gemeinsamen Eigentum von Nachbarschaften stehenden Wälder unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen und Interessen ihrer Mitglieder darzustellen und ihren Einfluss auf den Gebirgswald und die regionaler Entwicklung in einer langfristigen Perspektive zu untersuchen. Dabei

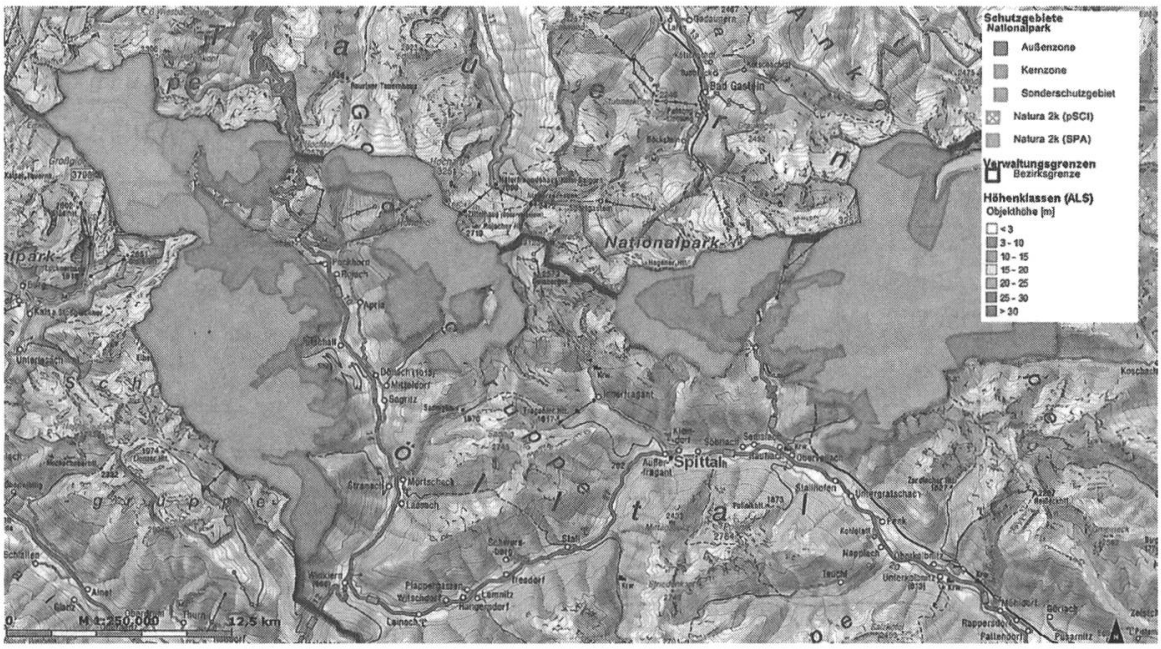

Abb. 1: *Möll- und Mallnitztal in Oberkärnten mit Nationalpark Hohe Tauern. Quelle: Land Kärnten, KAGIS.*

soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob die Nachbarschaften imstande waren, die Ressource Wald nachhaltig zu erhalten, oder ob sie wie in vielen anderen Regionen der Welt langfristig zerstört wurde.

Die Landschaft

Der Untersuchungsumfang umfasst die kärntner Seite der heutigen Nationalparkregion Hohe Tauern, insbesondere das mittlere und obere Mölltal sowie das Mallnitztal. Sie liegen im nordwestlichen Teil des österreichischen Bundeslandes Kärnten und sind ein Teil Oberkärntens mit der Bezirkshauptstadt Spittal als Mittelpunkt. Die Hohen Tauern, die geologisch vom Brenner bis zum Katschberg reichen, prägen entscheidend Relief, Klima und Vegetation der Region. Infolge der glazialen Erosion wurden das Mölltal und seine Seitentäler als Trogtal ausgeformt. Die oft felsigen Talhänge steigen von der Talsohle sehr steil an, um sich in einer bestimmten Höhe nach einem mehr oder minder scharfen Gefällsknick, teilweise auch allmählich, zu verflachen (Abb. 1).
Während die Alpen der Pflanzen- und Tierwelt eine grosse Zahl mannigfacher Standorte zur Verfügung stellen, sind die für menschliche Besiedelung geeigneten

Plätze sehr spärlich. Denn bei den alpinen Siedlungsstätten müssen, mehr als im Flachland, Erwerbsmöglichkeit, Zugänglichkeit und Schutz vor Elementarereignissen sorgfältig berücksichtigt werden. Die Ausdehnung von Felsen und Firn, Wald und Steilhängen, die vielen Schluchten und von Hochwasser bedrohen Talböden, Seen und Moore schränken den bewohnbaren Raum überall ein. Die obere Siedlungsgrenze ist von zahlreichen natürlichen Bedingungen stark beeinflusst, von Sonn- und Schattseite, relativer Höhe, Gefälle, Bodenart und auch von kulturellen wie Bergbau, Verkehr und Wirtschaftsordnungen.[7] Die oberste Waldgrenze liegt nach Mayer im Durchschnitt auf 2200 m, die oberste Grenze des Wirtschaftswaldes auf 1800 m, die Grenze des Getreideanbaus auf 1700 m, die oberste Wiesengrenze bei jährlicher Mahd auf 2300 m, bei mehrjähriger Mahd auf 2450 m. die oberste Grenze der Alpenweide auf 2600 m Seehöhe.[8]

Quellen

Die Studie stützt sich auf mehrere Informationsquellen (Archivdokumente, Literatur, mündliche Interviews, Reisetagebücher, Gemälde, Ansichtskarten). Bei der Auswahl der gedruckten und unbedruckten Quellen wurden folgende Faktoren berücksichtigt: Informationen, die sich direkt auf die Nutzung von Wäldern beziehen, auf Informationen in Bezug auf die Waldflächen im gemeinsamen Eigentum, auf Quellen der staatlichen Forstverwaltung sowie demografische Informationen.

Sieht man von einigen Reisebeschreibungen und Kartendarstellungen ab, die vereinzelt historische Hinweise auf die Landschaft und ihre Bewohner geben, liegt uns die erste eingehende und die ganze Region umfassende Darstellung der heutigen Nationalparkregion Kärnten in der Franziszeischen Katastralaufnahme 1828–1831 vor.[9] In den Protokollen wird die Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit geschildert und im Einzelnen auf die Topographie, das Relief, den Boden, auf die einzelnen Kulturflächen einschliesslich ihrer Verteilung auf Wald-, Wiese-, Weide-, Acker- und Almflächen, auf die Art und den Umfang der Besiedelung und die Eigentumsverhältnisse eingegangen. Im Einzelnen erhalten wir Kenntnis über die historischen Anbaumethoden und Wirtschaftsweisen, die angebauten Feldfrüchte und deren Ertrag. Anhand von Beschreibungen bekommt man auch ein ungefähres Bild über den Waldzustand und seinen Ertrag sowie über die vorkommenden Baumarten. Man erhält durch diese Aufnahme Kenntnis über die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage, wie sie zu Beginn des

19. Jahrhunderts in Oberkärnten vorzufinden war. Erhebungen vor Ort und ihre Dokumentation, die auf Veranlassung Maria Theresias durch die *Wald-, Berait-, Berain- und Schätzungskommission* bereits im 18. Jahrhundert durchgeführt wurden, geben weitere Hinweise auf Eigentumsverhältnisse, die Nutzungsart (Holz, Weide) und den Waldzustand in der Region.[10] Der umfangreiche, im Kärntner Landesarchiv aufbewahrte Briefwechsel zwischen dem staatlichen Forstmeister und seiner vorgesetzten Dienststelle aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlaubt Einblick in die sozioökonomische Lage der Bevölkerung und die zahlreichen Konflikte hinsichtlich der Teilhabe an den örtlichen Ressourcen, die schliesslich zur Regulierung von alten Nutzungsrechten führten. Für das 20. Jahrhundert gewähren die Arbeiten von Preuss [11] und Pacher[12] Einblicke in die Entwicklung der Kulturlandschaft und die wechselseitigen Beziehungen zwischen Natur und Mensch. Informationen zum heutigen Zustand geben die Publikationen von J. Drapela und M. Jungmeier[13] sowie des Amts der Kärntner Landesregierung.[14]

Zur Besiedelung

Um das heutige Siedlungsbild und die geschichtlichen und gegenwärtigen Probleme der Bevölkerung und Wirtschaft verstehen zu können, erscheint es notwendig, die Entwicklung der Kulturlandschaft nachzuvollziehen.
Die hochalpinen Gebiete am Fusse des Grossglockners, des höchsten Berges in den Ostalpen, wurden bereits im 2. Jahrtausend vor Chr. begangen. Zeugen sind einzelne Streufunde wie z.B. ein in der Nähe des Hochtortunnels gefundener Bronzedolch sowie zwei Lochäxte vom Korntauern. Sie gehören zu den höchstgelegenen Passfunden der Alpen. Bei Kolbnitz im unteren Mölltal wurde zu jener Zeit bereits Weidwirtschaft betrieben.[15] In vorrömischer und römischer Zeit dürfte sich die Besiedlung der Tauerntäler auf das obere Mölltal beschränkt haben.[16] Die Klöster Freising, Brixen und Admont können als wichtige Förderer der frühesten Kolonisation im Mölltal betrachtet werden. Daneben spielte die Verleihung von Besitz an Gefolgsmannen der Grafen von Görz, denen das Mölltal innerhalb der Grafschaft Lurn gehörte, eine wichtige Rolle.[17]
In allen Tälern im Gebiet der Hohen Tauern kam es ab dem 12.–13. Jahrhundert zu einer Kolonisierung mit bäuerlichen Strukturen. Der zeitliche Beginn einer planmässigen Gründung von «Schwaigen» durch die Grundherrschaften ist in Kärnten durch die Erwähnung einer «Schwaige» in Sagritz im oberen

Mölltal auf 1195 datiert.[18] Die Höfe lagen unterhalb der Waldgrenze, befanden sich zumeist in mittlerer oder oberer Hanglage, und waren von Feldern und Mähwiesen umgeben. Sie hatten die besondere Aufgabe, die Grundherrschaft mit Erzeugnissen der Viehzucht und Milchwirtschaft, insbesondere mit Käse zu beliefern. Im Durchschnitt kamen auf jede «Schwaige» 10 Kühe, daneben noch 10 bis 12 Ochsen und Galtrinder, etwa 20 Schafe, bis zu 10 Ziegen und sieben Schweine. Dieser Winterviehbestand kann als normales Mittel der «Schweigen» im Mittleren Mölltal gelten, die ausser dem Hauptzins von 300 Käsen noch drei Pfund Schmalz, drei Ellen Loden, Wolle, Frischlinge, Schweinsschultern, Hühner und Eier zinsen mussten. Die Almregion wurde von mehreren «Schwaigen» gemeinsam genutzt. Jedes bäuerliche Anwesen war bei seiner Errichtung auch mit einem eigenen Waldteil in der Nähe des Hofes, dem sogenannten «Heimwald» ausgestattet worden, über dessen Nutzung der Bauer uneingeschränkt verfügen konnte. Darüber hinaus gehörten zu den Huben oft noch ausgedehnte Nutzungsrechte (Servitute) im herrschaftlichen oder landesherrlichen Wald. Der im jeweiligen Eigenbesitz der «Schwaige» befindliche Wald in einem Ausmass von durchschnittlich 8 bis 10 ha lag direkt beim Hof und diente zur Eigenversorgung. Jeder Hof war wegen seiner geringen Ausstattung mit Acker- und Wiesenland unabdingbar auf die Waldweide angewiesen. Alle über den «Schwaigen» gelegenen Bergbauernhöfe sind ihrer Entstehung nach auf die Waldrodungen des 13. und 14. Jahrhunderts zurückzuführen.[19] Mit dem Ausgang des Mittelalters verloren die Schwaigen ihre Eigenart, denn auch die anderen mittlerweile gegründeten Bauernhöfe (Huben) betrieben neben dem Getreideanbau Viehzucht und umgekehrt nahm bei den Schwaigen der Körnerbau zu, so dass beide ursprünglich verschiedenen Wirtschaftseinheiten miteinander verschmolzen.. Die Bezeichnung Schwaige verschwand und seither gab es auf dem Lande nur noch Huben. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde die heutige Siedlungsgrenze wohl überall erreicht.

Die Bauerngüter wurden seit alters her «Höfe» oder «Huben» genannt. Die ursprüngliche Hube umfasste eine Rodungs-Einödflur, bestehend aus Äckern, und einem Anteil an dem Gemeineigentum (Wald, Weide und Alm) mit allen dazu gehörenden Nutzungsrechten wie Waldweide, Streu- und Holznutzung. Im 16. Jahrhundert kam es vielfach zu Güterteilungen und damit einher ging der unterschiedliche Zugang zu den Ressourcen. Denn die neu entstandenen Halb- oder auch Viertel-Huben hatte auch einen entsprechend geringeren Anteil an der Nutzung des Gemeingutes. Daneben gab es auch noch Zulehen und Keuschler. Zulehen waren Güter, die von einer Hube aus dazu bearbeitet

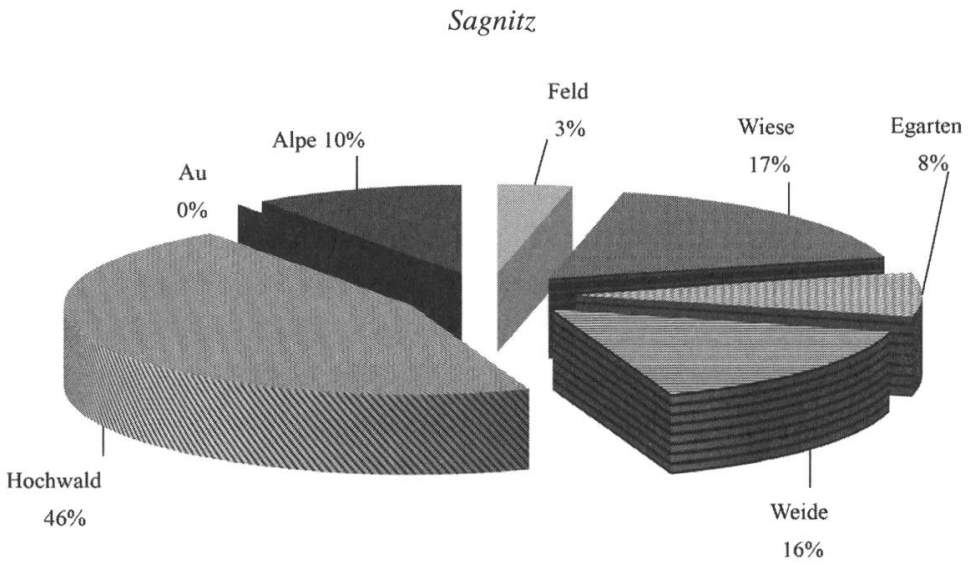

Abb. 2: *Flurverteilung im Mölltal um 1830 (in Prozent der produktiven Fläche)*[20]

wurden. Kleinhäusler und Keuschler waren Besitzeinheiten ohne nennenswerten Grund, die hauptsächlich als Wohnungen für Handwerker oder auch für in der Montanindustrie Beschäftigten dienten, und die besonders im Bergbaugebiet und dort, wo die Erze verarbeitet wurden, sehr zahlreich entstanden.[21]
Die Aufteilung der Fluren nach den einzelnen Nutzungsarten ist exemplarisch für das Möll- und Mallnitztal anhand der Flurverteilung von Sagritz dargestellt (Abb. 2). Die Bezeichnungen der einzelnen Nutzungsarten wurden aus dem Franziszeischen Kataster wörtlich übernommen. Egarten waren Grundstücke, die abwechselnd als Grünland und Ackerland genutzt wurden. Au bezeichnet den Auwald entlang der Möll, der in dem konkreten Fall gar nicht, sonst auch nur fallweise vorkam. Unter Hochwald verstand man den geschlossenen Wald, dessen Bäume eine Umtriebszeit von 100 und mehr Jahren aufweisen konnten.

Gemeinwald und Nachbarschaft

Die führenden Kräfte, die vom 9. bis ins 11. Jahrhunderts auf die Besiedelung des Mölltales Einfluss nahmen, waren von den Hochstiften und Klöstern besonders Freising, Salzburg, Admont, Brixen, Trient und Millstatt. Von den weltlichen Grundherrschaften, die Besitz und Waldland erhielten, hatten grosse Geschlechter wie z.B. die Görzer Grafen wieder kleinere Hochfreie in der Gefolgschaft, die

von ihnen gleichfalls Land erhielten, daneben noch abhängige Lehensleute. Im Mölltal kam es auf die Dauer nur in einigen wenigen Fällen zur Ausbildung grösserer geschlossener Grundherrschaften, vielmehr war bereits im 16. Jahrhundert eine starke Besitzzersplitterung festzustellen, die sich über das ganze Tal erstreckte und auch durch die Waldbereitungsprotokolle des 18. Jahrhunderts und die Aufnahmen zum franziszeischen Kataster ein knappes Jahrhundert später dokumentiert ist.[22] Zur Zeit der Inbesitznahme grosser Wälder und der Inanspruchnahme des Berg- und Forstregals durch die Landesfürsten musste die bereits dort ansässige oder sich ansiedelnde Bevölkerung, sofern man ihr nicht genügend grosse Heimwaldungen im Eigentum beliess oder übergab, auf ihren häuslichen Bedarf an Bau-, Brenn- und das für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Zaun- und Zeugholz, das Streurechen und die Waldweide «eingeforstet» werden. Die Einforstungsrechte erhielten entweder einzelne Bauernhuben, oder ganze Gemeinden bzw. «Nachbarschaften» zugesprochen. Falls ganze Gemeinden einen solchen Bergteil erhielten, stand jedem ihrer Mitglieder die Nutzung zu, ebenso aber hatten sie auch gemeinsam für die Waldpflege und -kultur zu sorgen.[23]

Die «Einforstung» lautete ursprünglich auf den unentgeltlichen Bezug dieses Hausbedarfs, der «Hausnotdurft» wie er allgemein genannt wurde.[24] Dadurch, dass der Waldeigentümer die Einforstung lediglich auf den Hausbedarf beschränkte, hatte er vorderhand das eigene Interesse genügend gesichert, eine Bezifferung der Menge sowie nähere Bezugsbedingungen erschienen auf Grund des ohnehin bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses und der niedrigen Holzpreise nicht erforderlich. Ein solches Waldlehen erhielt z.B. Wolf Auer im Jahre 1524 in der Kleinfleiss oder Georg Dueller im Jahre 1543 im landesfürstlichen Wald in der Mitten, beides im Landgericht Grosskirchheim gelegen, oder die Grafenberger Schwaigbauern in den landesfürstlichen Wäldern in der Inneren Fragant im Jahre 1727.[25] Eine Verleihung zur Hausnotdurft erfolgte auch an die Heiligenbluter Nachbarschaft und auch der Pockhorner Nachbarschaft im *Jaeser (Jässer)*- oder *Sagwald* im Jahre 1719. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde die Einforstung der bäuerlichen Bevölkerung vielerorts dokumentarisch festgehalten, erstmals umfassend im Jahr 1553 durch die Ferdinandeische Bergordnung für die Niederösterreichischen Lande, zu denen auch das Herzogtum Kärnten zählte, im Hinblick auf alle reservierten Montanforste.[26]

Die Gemeinwälder (auch «Gemain» oder «Nachbarschaft» genannt) lagen meist knapp oberhalb der Siedlungen oder auf den Schattseiten des Tales. Grösse und

Umfang der Nutzungsrechte jedes einzelnen waren an die Grösse des Hofes angepasst. Das Holzungs- und Weiderecht («ius lignandi et pascendi») und das Recht der Streugewinnung hatten in einem Waldteil («Gemeinberg») oft mehrere Nachbarschaften auch gemeinschaftlich. Die Regelung der Nutzungsrechte betrafen den Bezug von Brenn-, Nutz- und Werkholz, die Gewinnung von Einstreu und die Waldweide. Beschränkungen gab es hinsichtlich der Menge, Zeit, Ort und Art der Nutzung. Brennholz erhielt die Gemeinde unentgeltlich. Jeder Bauer hatte das Recht, soviel Vieh in die Wälder einzutreiben, wie er den Winter über aus den Erträgnissen seiner eigenen Landwirtschaft durchfüttern konnte. In der Praxis wurde diese Zahl jedoch überschritten, denn nur die Viehzucht gab den Bauern einen gewissen Verdienst durch den Verkauf von Rindern aber auch von Milchprodukten (Käse). Da es an geeigneten Weideflächen – mit Ausnahme des Hochsommers, wo das Vieh auf den Almen anzutreffen war – fehlte, mutierte der Wald zur Ersatzweide (bis 13 Wochen im Jahr).
Da das anfallende Stroh verfüttert wurde, musste die notwendige Einstreu aus dem Wald genommen werden. Jedem Nachbarschaftsmitglied stand das «Recht des Taxenschneidens» zu und die Gewinnung von Streu durch das Abschlagen und Zerhacken von Fichtenästen war eine der wichtigsten bäuerlichen Waldnutzungen. Diese Tätigkeit wurde von den Bauern im Winter meist gemeinsam ausgeführt und erforderte einen beträchtlichen Zeitaufwand. Trotzdem konnte nirgends darauf verzichtet werden.[27]

Aufteilung von Gemeinwald

Viele aus den Gemeinschaftsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten sowie die geringe Produktivität der Grundstücke liessen im 17. Jahrhundert zum ersten Mal vereinzelt den Wunsch aufkommen, die «Gmain», also den Wald- und Weidebesitz der einzelnen Gemeinden, der oft schon seit den ersten Rodungen gemeinschaftliches Eigentum der Gemeindemitglieder war, auf die Mitglieder zu verteilen. Vom waldpfleglichen Standpunkt schien diese Regelung der Behörde zu jener Zeit nur vorteilhaft, da ihrer Meinung nach bei dem gemeinsamen Besitz doch nur jeder ohne grossen Aufwand den grössten Nutzen daraus zu ziehen suchte. Wegen permanenter Konflikte bezüglich der Nutzungsrechte kam es daher bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts u.a. auch zu einem Waldteilungsvergleich im Tal Mallnitz in der Herrschaft Oberfalkenstein bezüglich der Nachbarschaft Stappitz (*Stabizz*).[28] In diesem Waldteilungsvergleich wurde den einzelnen Höfen ein eigener Waldteil zur Nutzung zugewiesen, den sie entweder alleine nutzen, oder in dem sie die Nutzung mit einem oder mehreren Nachbarn (oft

zu einem bestimmten Zweck wie z.B. zur Gewinnung von Zaunholz) teilten. In der Regel waren dies eine oder mehr Parzellen, die in der Nähe des Anwesens lagen, oft erfüllte dieser Wald zugleich eine Schutzfunktion für die darunter liegenden Gebäude und Felder. Indem dem zu schützenden Objekt bzw. dessen Bewohnern die Nutzung dieser Parzelle ausschliesslich überlassen wurde, war man auch sicher, dass eine Übernutzung oder Devastierung dieses Waldteils nicht vorgenommen wurde.

Unter Maria Theresia wurden die Aufteilungen schliesslich von Amts wegen befohlen. Im Einzelnen behandelte Artikel 7 der Interimswaldordnung für Kärnten von 1745 den Gemeindewald und die Teilung der Gemeinberge, in denen sowohl die Holz- als auch die Weidenutzung gemeinschaftlich stattfanden. Die Gemeinhölzer waren zu jener Zeit schon stark übernutzt und nur in den für den Holztransport ungünstig gelegenen Waldteilen waren aus der Sicht der Behörde noch «brauchbare» d.h. nutzbare Stämme zu finden. Die Verteilung der Gemein- oder Hutweiden wurde durch das Patent vom 22.11.1768 genau geregelt. Danach sollten alle Gemeinweiden binnen Jahresfrist ausgemessen und jedem Untertanen sein gebührender Teil entsprechend dem Ausmass des Hofes zugewiesen werden. Vielfach blieben die Weideflächen im gemeinsamen Eigentum der Nachbarschaften.[29]

Die *General-Wald-Bereit-Berain- und Schätzungskommission*, die von 1759 bis 1770 in Kärnten auf Veranlassung Maria Theresias durchgeführt wurde, ging während ihrer Arbeit auch der Frage nach, wer in den einzelnen Parzellen das Holz- und Weidenutzungsrecht ausübte («ius lignandi et pascendi»). Es war die Zeit, in der die Teilung der gemeinschaftlichen Gründe bereits gesetzlich vorgeschrieben war. Bei der Aufnahme konnte man also einerseits bereits verteilte Gemeinwälder antreffen. Es gab andererseits aber noch sehr viele Waldbestände, die mit Einforstungsrechten belastet waren und die meist von Ortschaftsteilen oder Höfegruppen, oft «Nachbarschaften» genannt, gemeinsam genutzt wurden. In den Protokollen wurden auf beiden Talseiten insgesamt 125 Nachbarschaften erwähnt, die alle nicht verteilt waren mit den Bezeichnungen «unverteilte Gemein», «unzerteilte Gemein», «Freiteil», «Gemein», «Gemeindealpe», «Nachbarschaft», «Schweigalpe», «Ochsenhalt», «Freiberg» u.a.m. so z.B. die Lobesperger Gemein im Landgericht Grosskirchheim, in der 16 Huben (ganze, halbe) das «ius lignandi et pascendi» mit 180 Rindern und 220 Schafen hatten, oder die Zlainacher «unverteilte» Gemein im Burgfried Stall, in der 10 Huben (ganze, halbe, viertel) und 13 Keuschen das «ius lignandi et pascendi» mit 125 Rindern und 157 Schafen besassen.[30]

Häufig lag über den neuen Teilwäldern noch ein gemeinschaftlich bewirtschaftete Wald- bzw. eine Weideparzelle, die bei der Teilung «frei» gelassen worden war. Oft wurde auch nach der Teilung die Waldweide weiterhin auf der ganzen Fläche gemeinsam durchgeführt wie z.B. auch in den *Zlainacher Gemeindewäldern*, nachdem sie im Jahre 1765 geteilt worden waren.[31] Auch bei der Teilung der Wälder der Nachbarschaft Mallnitz im Tauerntal 1766 wollte man die bis dato existierenden Streitigkeiten beilegen.[32] «Um des Friedens willen» – so hiess es in den Teilungsdokumenten – waren die Besitzer der Freistiftgüter nach der Grösse ihrer Hube, ebenso aber auch die «Keuschler», die kein Zugvieh hatten, die aber den Bauern mit Ross und Ochsen Zugdienst leisten konnten, in die Teilung mit einbezogen worden. Alle Gründe, die zur Viehweide notwendig waren, sollten «frei gelassen», was aber «zur Waldung nützlich», geteilt werden. In diesen freigelassenen Waldteilen war auch die Gewinnung von Aststreu gestattet («Täxen-schnaiten»), jedoch nicht überall und auch erst im Herbst, damit auf diesen Flächen Holz auch für den Wasserbau d.h. zur Erneuerung und Reparatur der Wehre wachsen konnte. «Frei gelassen» wurden u.a. auch die grossen Lawinenstriche und die Bringungslinien.

Im Jahre 1772 entnahm das k.k. Oberstbergmeisteramt aus den angelegten Waldungsprotokollen, dass trotz der vielen Kurrenden, die sich mit der Teilung der Gemeindewaldungen beschäftigt hatten, noch viele ungeteilt waren.[33] Die einzelnen Behördenvertreter waren sich jedoch durchaus nicht im Klaren darüber, ob im Hinblick auf eine bessere Waldkultur die Aufteilung des gemeinschaftlichen Waldbesitzes überhaupt anzustreben sei. Der nach einer Bereisung erfolgte Bericht des Oberwaldmeisters Marx an die Hofkammer erwähnte den schlechten Zustand der geteilten Nachbarschaften in Kärnten und bewirkte schliesslich, dass 1774 die Verteilung der Gemeinberge verboten wurde und alle diesbezüglichen Interventionen der Gemeinden von nun an äusserst restriktiv gehandhabt wurden. Mit diesem Verbot wollte man eine bessere Waldkultur erzielen. Der nicht verteilte Gemeinberg sollte den berechtigten Gemeinden zum gemeinschaftlichen Gebrauch belassen werden. Nach der Verordnung der Landeshauptmannschaft Klagenfurt vom 1. Juni 1777 waren diese jedoch aufgefordert, ihre Hausnotdurft an Holz dem Waldförster des Distriktes einmal im Jahr zur rechten Zeit anzumelden, ohne vorläufige Auszeigung aber keinen Stamm abzustocken, sondern die gemeinschaftliche Nutzung nach der erfolgten Auszeige nach ordentlichen Schlägen zu vollbringen und den abgeholzten Raum «wieder für den Wald zu hegen», ihn somit auch, solange die Kultur nicht die erforderliche Höhe hatte, von allem Viehtrieb zu verschonen.[34]

Diese Verordnung stand in grossem Gegensatz zu der bisher in den Gemeinbergen üblichen Nutzungweise und rief daher bei der Bevölkerung Widerstand und Unverständnis hervor, denn die Bauern, die Jahrhunderte lang in ihren Gemeinwälden nach eigenem Ermessen gewirtschaftet hatten, sahen sich plötzlich einer strengen staatlichen Kontrolle gegenüber. Die Gemeinwälder waren ausserdem immer im Plenterbetrieb bewirtschaftet worden, der ihnen noch in der Interimswaldordnung aus 1745 verbindlich vorgeschrieben worden war. Er kam einerseits den Bedürfnissen der Bevölkerung nach der bedarfsgerechten Nutzung (Zielstärkennutzung) entgegen, andererseits aber bot er auch durch die strukturierten Bestände und die lichtere Bestockung der Viehweide genügend Äsung. Denn immer war es üblich gewesen, in allen bäuerlichen Waldparzellen das Vieh gemeinsam weiden zu lassen, schon allein deshalb, weil es keine Zäune gab. Eine schlagweise Nutzung der Gemeinberge aber musste die Viehweide auf die Dauer hinsichtlich ihrer Fläche beschränken, wenn es verboten war, in die frischen Schläge Vieh einzutreiben. Die Folge war ein äusserst angespanntes Verhältnis zwischen Behörde und Bauern, das besonders im oberen und mittleren Mölltal ohnehin schon vorher nicht frei von Konflikten gewesen war. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts existierten infolge der historischen Entwicklung daher sowohl aufgeteilte als auch unverteilte Gemeinwaldungen.

Gemeinschaftliche Aufgaben

Die Teilhabe an einer Nachbarschaft brachte für jedes Mitglied auch eine Reihe von Verpflichtungen mit sich, die das öffentliche Wohl betrafen. Die Pflichten wurden vielfach in den Weistümern festgehalten, die die schriftlichen Aufzeichnungen eines einst mündlich auf den Dorfversammlungen («Taidingen») gesprochenen Rechts waren. Dazu gehörten bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts neben Gemeindeverwaltung und der Erhaltung von Schulen und öffentlichen Gebäuden auch die Erhaltung der Infrastruktur. Der Bau von Wegen, Stegen und Brücken und ihre Erhaltung war in jedem Dorf Aufgabe der gesamten Nachbarschaft. Sie erforderten einen erheblichen Zeitaufwand und Kosten, die besonders nach Unwettern von den Mitgliedern nur schwer aufgebracht werden konnten und eine erhebliche Belastung darstellten. Wurde Holz zu Tal gebracht, hatte die Nachbarschaft an den «Gemainstrassen» (Strassen, für deren Erhaltung sie zuständig war) Wächter aufzustellen, die zur Sicherheit der Bevölkerung bei drohender Gefahr Warnrufe von sich geben sollten. Wenn Vieh auf die Gemein aufgetrieben wurde, sollte es von einem von der Gemein dazu beauftragten Hirten beaufsichtigt werden, der dafür Lohn und Kost erhielt.

Niemand war berechtigt, fremdes Vieh aufzunehmen oder es zu kaufen und auf den Gemeingründen weiden zu lassen. War aber einer aus der Gemeinde in Not geraten, war jedes Gemeindemitglied unter Strafandrohung verpflichtet, helfend einzugreifen. Bereits 1389 waren diese und weitere Verpflichtungen in dem *Taiding Ortenburg* festgehalten.[35] Aufgrund der stets drohenden Gefahr durch Wildbäche und Lawinen war der Schutz des Lebensraumes eine wichtige, gemeinsam zu bewältigende Aufgabe. Man war sich darüber im Klaren, dass dieser nur durch einen möglichst geschlossenen Waldbestand gesichert werden konnte. Daher wurden namentlich ausgewiesenen Schutzwälder von der Weide ausgenommen. Auch wurde in diesen Waldbeständen mit Schutzfunktion die Holznutzung untersagt. So heisst es immer wieder: dass wegen der «Gefahr der schädlichen Wassergüsse und absitzenden Erdlawinen» der Holzschlag gänzlich verboten sei oder dass der Wald «wegen der felsigen Grund und Lähngefahren» (gemeint waren Lawinengefahren) nicht geteilt werden könne oder dass in den ausgewiesenen «Freiwäldern» nur «Wasserbau- und Wasserwehr-Holz» gefällt werden durfte.[36]

Die agrarischen Reformen des 18. und 19. Jahrhunderts – die Ablösung der Nutzungsrechte

Schon ab dem 17. Jh. strebten einzelne Nachbarschaften nach wirtschaftlicher Selbständigkeit gegenüber der Grundherrschaft und forderten die Übergabe der von ihnen genutzten Flächen entweder an die Gemeinschaft oder an die einzelnen Mitglieder. Zum Teil befreiten sich die Herrschaften durch freiwillige Grundabtretungen von der Belastung durch Nutzungsrechte, doch waren die Servitutsverhältnisse derart verworren, dass die Frage der Wald- und Weidedienstbarkeit eine Lebensfrage für die Landwirtschaft wurde. Der Kampf der Bauernschaft um die Gemain, dauerte daher an, bis sich im 18. und 19. Jahrhundert eine weitgehende Trennung der Nutzungsgebiete der Nachbarschaften und der Grundherrschaften vollzog. Die Geistesströmungen der Aufklärung brachten im 18. Jahrhundert eine Neugestaltung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Ordnung. Einen Beitrag dazu leisteten die unter Maria Theresia und Joseph II geschaffene einheitliche Verwaltung, die Einschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Aufhebung und Umwandlung der Frondienste durch das Robotabolisationspatent von 1777 und die Aufhebung der Leibeigenschaft 1781. Weitere Massnahmen zum Schutz der Bauern waren

die Beseitigung der grundherrlichen Steuereinhebung und die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Kirche. Vorausgegangen war der im Jahr 1751 erschienene Theresianische Kataster, in dem bäuerlicher und herrschaftlicher Besitz getrennt wurden. Grundherren war es nun verboten, Rustikalgründe (Gründe im Eigentum von Bauern) zu erwerben, heimfallende Rustikalgründe mussten sofort wieder Bauern überlassen werden.[37] Das unbestimmte, meist auf den Haus- und Gutsbedarf lautende Mass der Nutzungen erleichterte Missbräuche ungemein und rief unausgesetzte erbitterte Streitigkeiten zwischen den Grund- oder Landesherren und den Eingeforsteten über die Nutzungsrechte und das Mass der Nutzungen hervor. Die Kosten dafür musste naturgemäss die Waldkultur bezahlen, die unter diesen Verhältnissen immer tiefer sank. Auch wuchsen innerhalb der Nachbarschaften selbst soziale Spannungen infolge ungleicher Besitzverhältnisse und der Widerstand der bodenständigen Bevölkerung gegen fremden Zuzug.[38]

Die Grundentlastung durch die Gesetze vom 7. September 1848 und 14. März 1849 bewirkte die Aufhebung des bäuerlichen Untertanenverbandes und die Ablösung aller auf Grund und Boden lastenden Abgaben und Leistungen. Das Provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849, das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 und die später erlassenen Gemeindeordnungen bzw. Gemeindegesetze sahen an Stelle der früheren, genossenschaftlich organisierten Gemeinde die politische Ortsgemeinde vor. Die Vorgangsweise bei der Transformation des alten Gemeindeguts in die neue Gemeindeverfassung nach 1849 war in den einzelnen Regionen des Kaiserreichs sehr unterschiedlich. Wurde im Grundbuch eine Agrargemeinschaft, Waldgemeinschaft, Weidegemeinschaft, Bauernschaft oder dergleichen als Eigentümerin eingetragen, dann entstand ein formloser, zunächst unorganisierter Gemeinschaftsbesitz. Die Gemeindemitglieder, die diesen Besitz bewirtschafteten, bildeten eine Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten.

Schliesslich ermöglichte das kaiserliche Patente vom 5. Juli 1853 auch die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz und Benützungsrechte. Hatten mehrere Berechtigte Nutzungsrechte auf demselben Grundstück, wurden diese ungeteilt an die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten übereignet. In der Folge wurden viele Gemeinschaften unter den Mitgliedern aufgeteilt.[39] Zur Durchführung der Aufgaben wurden Landeskommissionen eingerichtet, die je nach Bedarf Lokalkommissionen ernennen konnten. Diese Kommissionen können als Vorläufer der heutigen Agrarbehörden bezeichnet werden.

In Kärnten gab es im Jahre 1863 noch etwa 70000 Joch landesfürstliche Wälder, bei 57 Prozent davon war das Eigentum zwischen Ärar und Gemeinden strittig. Die meisten Servitutswälder und damit auch die grössten Flächen strittigen Waldeigentums in Kärnten entfielen auf Oberkärnten. Die Servitutenablösung und Regulierung des staatlichen Wirtschaftsbezirkes Obervellach fand in den Jahren 1863 bis 1875 statt. Danach waren die Forste um 1880 abgesehen von einigen unbedeutenden Alps- und Brückenholzbezugsrechten mit Holzbezugsrechten unbelastet, dagegen litten fast sämtliche Forste unter einer erdrückenden Weidelast. Im Wirtschaftsbezirk Winklern erfolgte die Ablösung und Regulierung von 1865 bis 1868. Auch nach der Servitutenablösung bestanden hier weiterhin noch erhebliche Bezugsrechte an Holz und Waldstreu sowie Weiderechte in beträchtlichem Umfang.[40] Die vielen aus den Gemeinschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten sowie die geringe Produktivität solcher Grundstücke führte zu dem Reichsgesetz betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte 1883 und den Landesgesetzen 1885, 1904 und 1908. Die erwähnten Gesetze führten dazu, dass der gemeinschaftliche Besitz einerseits unter den Mitgliedern aufgeteilt wurde. Andererseits haben sich auch beachtliche Gemeinschaftsbesitze, insbesondere im Alm- und Waldbereich, bis heute erhalten, die im Grundbuch vielfach mit den alten Bezeichnungen «Nachbarschaft», «Ortschaft», «Interessentenschaft», «Gemain» oder «Gmain» eingetragen sind. Ein Gesetz aus 1921 regelte die Servitutenfrage in der Weise, dass die Weide- und Bezugsrechte von Waldprodukten grundsätzlich wo möglich mit Geld oder Grund von Seite des Belasteten abgelöst werden sollten, sonst sollten Neuregelungen dieser Nutzungen eintreten. Aufgrund dieses Gesetzes wurden in Oberkärnten von 1920 bis 1937 79 Prozent der Gemeinschaftsflächen einem Agrarverfahren unterzogen und 367 Servitutsoperationen mit einer belasteten Fläche von 40.896 ha durchgeführt. 65 Prozent davon behandelten die Regelung, 27 Prozent die Teilung und Regelung, 8 Prozent die Teilung allein.[41] In gemeinschaftlichem Besitz und unter gemeinschaftlicher Nutzung verblieben 1937 in Kärnten hauptsächlich Alpen und Hutweiden, wobei das Hauptgebiet in Oberkärnten lag und z.B. in Winklern und Obervellach rund die Hälfte der Gesamtfläche darunterfielen.

Agrargemeinschaften in der heutigen Nationalparkregion Hohe Tauern (Kärnten)

Je nach dem Ausmass der Eigenflächen oder von Einforstungsrechten haben agrargemeinschaftliche Grundstücke für die Wirtschaftsführung der berechtigten Liegenschaften heutzutage eine verschieden starke Bedeutung. Ihre Aufgabe ist – und dran hat sich im Laufe der Geschichte nichts geändert – die Deckung des jeweils erforderliche «Haus- und Gutsbedarfs sicherzustellen» und die Wirtschaftsführung der berechtigten Stammsitzliegenschaften zu erleichtern.

Die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde über die Agrargemeinschaften

Die Tätigkeiten der Agrarbehörde als Aufsichtsorgan der Agrargemeinschaften werden durch das Flurverfassungslandesgesetz aus 1935 geregelt. Ihr obliegt die Aufsicht über die Agrargemeinschaften. Durch die Aufsicht darf die selbständige Entscheidungshoheit der Agrargemeinschaft als Körperschaft Öffentlichen Rechts jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Funktion der Agrarbehörde als Entscheidungsinstanz bei Streitigkeiten ist vor allem durch teils unterschiedliche Interessen der Mitglieder von grosser Bedeutung. Ihre Aufgaben betreffen u.a. die Überprüfung der Wirtschaftspläne, die Einrichtung von Alm- und Weidewirtschaftsplänen, die Einrichtung von Waldwirtschaftsplänen, die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung (Sonderteilung, Einzelteilung) oder Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte. Die Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 2013 brachte u.a. eine Stärkung des Aufsichtsrecht der Agrarbehörde gegenüber der Agrargemeinschaft betreffend die Aufhebung von Beschlüssen der Vollversammlung, die gegen Gesetze, den Regulierungsplan, den Wirtschaftsplan, die Verwaltungssatzungen oder den vorläufigen Bescheid verstossen, und eine Erleichterung der Teilung im Einvernehmen.[42]

Die Bewirtschaftung

Die traditionell gemeinsame Bewirtschaftung des Waldes und der Almen, die mit der Erhaltung der Infrastruktur und der Kulturlandschaft einhergeht, gehört heute zu den wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben der Agrargemeinschaften im Bereich der Hohen Tauern. Im Bezirk Spittal liegt der Waldanteil mit 45 Prozent der Fläche laut den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung 2010 unter dem Landesdurchschnitt.[43] Es überwiegt der Wirtschaftswald mit erhöhter Schutzfunktion sowie der Schutzwald. Die alpinen Regionen werden durch-

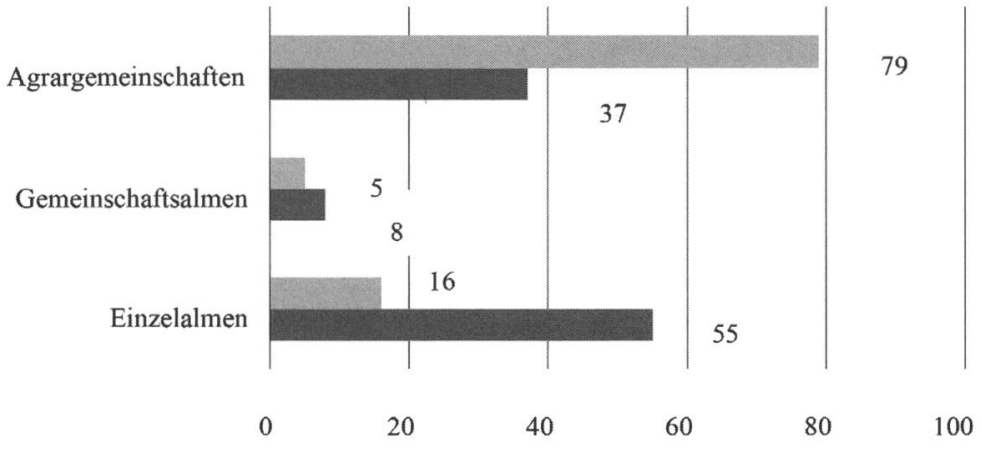

Abb. 3: *Eigentumsverhältnisse der Almen im NP Hohe Tauern (Kärnten) nach Anzahl und Flächenanteil (in Prozent).*

wegs almwirtschaftlich genutzt. Die Almwirtschaft spielt für die viehhaltende Landwirtschaft eine grosse Rolle, da sie eine wichtige Futterbasis gewährleistet und für eine Entlastung des Heimbetriebes sorgt. Der heutige Nationalpark Hohe Tauern erstreckt sich auf 1856 km² mitten am Alpenhauptkamm über die 3 Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol (Gründung 1981 Kärnten, 1984 Salzburg, 1992 Tirol) und ist das bei weitem grösste Naturschutzgebiet im gesamten Alpenraum und Mitteleuropa.[44] Seine naturräumliche Ausstattung besteht in alpinen Urlandschaften (Gletscher, Felswände, Rasen) und bergbäuerlichen Kultur- und Almlandschaften. Er soll als Erholungsgebiet für Mensch und Natur und der Klimaforschung dienen. Mit der Errichtung des Nationalparks sind einerseits erhebliche Kosten für die öffentliche Hand und weitgehende Nutzeneinschränkungen für die Bevölkerung verbunden. Andererseits bietet der Nationalpark neue wirtschaftliche Möglichkeiten und Chancen für eine wirtschaftlich periphere Region, wie sie beispielsweise das obere Mölltal darstellt.

Rund 4650 ha Waldbestände liegen im Schutzgebiet, davon in der Aussenzone 1908 ha geschlossene und 1026 ha lichte Waldbestände. In der Kernzone sind es 702 ha geschlossene und 1015 ha lichte Waldbestände, wobei ein Kronenschluss unter 80 Prozent der Fläche als lichter Wald und über 80 Prozent der Fläche als geschlossener Wald angenommen werden.

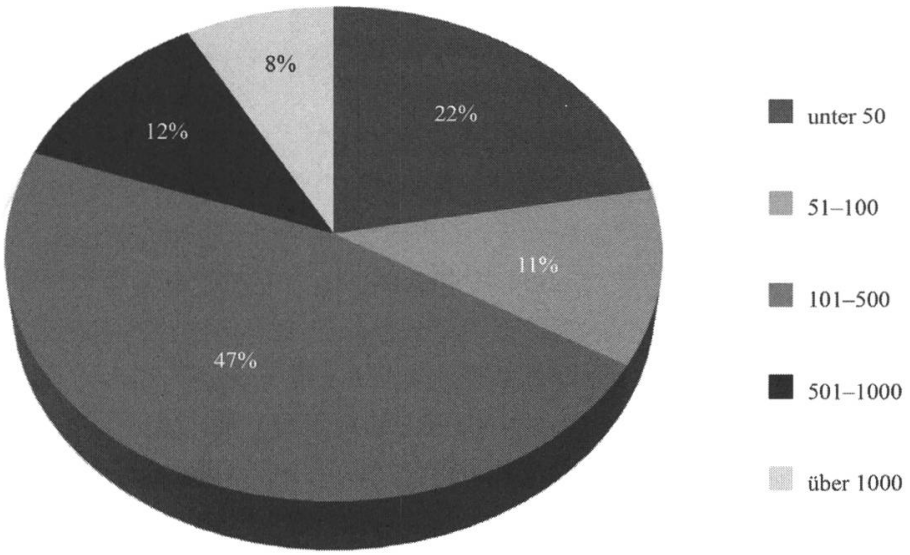

Abb. 4: *Grösse der Agrargemeinschaften im oberen Mölltal (in ha) (Prozent der Gesamtzahl von 114).*

Bedeutung von Agrargemeinschaften im Nationalpark

Zwar liegt die Anzahl der Einzelalmen im Mölltal mit 55 Prozent über der Zahl von Almen im Besitz von Agrargemeinschaften (29 Almen, rund 37 Prozent), doch ist das flächenmässig nur ein geringer Anteil im Vergleich zu den Agrargemeinschaften, die 79 Prozent der Fläche innehmen (Abb. 3).[45]

Von den 114 Agrargemeinschaften, die es heute noch im Oberen Mölltal gibt, haben beinahe die Hälfte eine Grösse zwischen 100 und 500 ha, 12 Prozent zwischen 500 und 1000 ha und 8 Prozent liegen sogar darüber (Abb. 4).[46]

Agrargemeinschaften haben vor allem in den ländlichen Regionen nach wie vor in wirtschaftlicher, infrastruktureller als auch in sozialer Hinsicht eine sehr grosse Bedeutung. Eine Erschliessung von Almen bzw. Wäldern ist ohne Agrargemeinschaften kaum vorstellbar. Auch sind viele Berglandwirte von der Bewirtschaftung agrargemeinschaftlicher Almen und Wälder direkt abhängig, da die Eigenflächen der Betriebe oft nicht ausreichen. Die Vorteile von Agrargemeinschaften sind die Arbeitserleichterung für die anteilsberechtigten Betriebe, der Auftrieb von Vieh auf Gemeinschaftsalmen, die gemeinschaftliche Wegerhaltung und der Bezug von Brenn- und/oder Bauholz aus den agrargemeinschaftlichen Wäldern zur Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, von Werkholz für die Gerätschaften, der Streubezug und die Ausübung der Weide. Darüber hinaus kann es auch noch zu Geldausschüttungen an Agrargemeinschaftsmitglieder kommen.

Wegen der hohen Personalkosten werden Privatalmen weniger gepflegt und extensiver bewirtschaftet. Vielfach erfolgt die Betreuung vom Heimgut aus. Bei Agrargemeinschaft- und Gemeinschaftsalmen hängt die Intensität der Bewirtschaftung vom Anteil der Berechtigten, die ihre Rechte auch aktiv ausüben, ab. Das Fehlen einer ausreichenden Erschliessung ist für die Auflassung von Almen sehr bedeutend. Schlecht erschlossene Almen werden am ehesten aufgelassen. Bei den Almen des Nationalparks Hohe Tauern Kärnten wird nur für einen geringen Teil (rund 4 Prozent) der erhobenen Almen kein Ausübender angegeben.

Neue Chancen – Diversifizierung durch Sanften Tourismus

Bereits im Jahre 1799 liess Erzbischof Salm Reifferscheidt im Zuge der Erstbesteigung des Grossglockners die erste (nach ihm benannte) Schutzhütte in den Ostalpen, die zweite in den Alpen überhaupt, errichten.[47] Damit nahm bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Fremdenverkehr im Mölltal seinen Anfang. Die Erstbesteigung und die zahlreichen Publikationen darüber machten die Gegend, insbesondere aber Heiligenblut, vor allem in Bergsteigerkreisen schnell bekannt.[48] 1830 konnte Heiligenblut eine jährliche Besucherzahl von 30 Gästen, 1850 schon von 200 Gästen verzeichnen. Der Deutsche und Österreichische Alpenverein erschlossen das Tauerngebiet in der Folge für die Touristen durch den Bau zahlreicher Schutzhütten. Säumer, Bergführer, Fuhrwerker und Bergbauern, Träger und Handwerker verdienten gut. Wanderwege wurden angelegt, markiert, entschärft, Ski- und Bergsteigerkurse durchgeführt und der Fremdenzustrom brachte Geld in die Region. Schon lange vor der Entwicklung eines modernen Skigebietes waren die Hänge im Kärntner Glocknergebiet Anziehungspunkt für die ersten Wintersportler. Mitte der 1960er Jahre erfolgte der Start in die moderne Zeit des Skifahrens durch die Eröffnung einer Sesselbahn in Heiligenblut. Heute ist die Region ein hochalpines Wintersportzentrum. «Weniger, dafür besser» ist die Devise des Bergsteigerdorfs Mallnitz, das damit in besonderer Weise den Zielen der Alpenkonvention, die eine nachhaltige Entwicklung im gesamten Alpenraum anstrebt, verpflichtet ist.

Der Aufschwung im Fremdenverkehr brachte der Bevölkerung Arbeitsplätze ausserhalb der Land- und Forstwirtschaft und verbesserte damit ihre Lebensbedingungen. Hier war die wirtschaftlich bedingte Abwanderung der Bevölkerung im Laufe der letzten Jahrzehnte geringer als in weniger spektakulären Regionen. Die Agrargemeinschaften partizipieren am Fremdenverkehr auf verschiedene Weise. Die Herstellung gesunder Lebensmittel ist dabei ebenso wichtig wie die Pflege der Almen, um die für die Region typische Kulturlandschaft zu erhalten.

So erzielen z.B. Gemeinschaftsalmen wie die Jamnigalm, die Gössnitzer Ochsenalpe in Heiligenblut als eine der grössten in der Region mit 100 Besitzern oder die Agrargemeinschaft Lainach durch die Bewirtschaftung im Sommer und den Verkauf ihrer Produkte zusätzliches Einkommen.

Diskussion – Perspektiven

Nach Elinor Ostrom basiert die erfolgreiche Bewirtschaftung von im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Gütern oft darauf, dass die betroffenen Mitglieder die Ressource im Rahmen einer geeigneten Institution verwalten, die auf der Selbstorganisation der Beteiligten beruht.[49] Für das Zustandekommen einer entsprechenden Übereinkunft sei demnach sowohl eine glaubwürdige Selbstverpflichtung der Beteiligten wie auch das Etablieren wirkungsvoller Kontrollmöglichkeiten notwendig. Derartige institutionelle Vereinbarungen auf Gemeindeebene oder genossenschaftlicher Ebene seien oft erfolgreicher als zentralstaatliche Kontrolle oder auch aus Privatisierungen resultierende Marktmechanismen, weil vor Ort vorhandenes Wissen genutzt werden könne. Auch bei der Gestaltung und Umsetzung einer Strategie für den Alpenraum sind nicht-staatliche Einrichtungen, Organisationen und Netzwerke aufgrund ihres Erfahrungsschatzes wesentliche Akteure, betont die *ARGE Alp*.[50] Eine Beteiligung am Planungsprozess kann dabei die kulturelle und soziale Identität der betroffenen Bevölkerung stärken und anregen.[51] Partizipative Planung ermöglicht, dass die Menschen ihre Kenntnisse miteinander teilen. Sie beinhaltet auch Flexibilität und die Fähigkeit, auf sich ständig ändernde Ereignisse angemessen zu reagieren, anstatt sich strikt an ein Regelwerk zu halten.[52] Nur wenn die unterschiedlichen Interessen einzelner Mitglieder einer agrarischen Gemeinschaft in Einklang gebracht und sozioökonomische und soziokulturelle Apekte berücksichtigt werden, kann eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen erfolgen. Neben dem materiellen Standard sind die Dynamik und Offenheit der Gesellschaft, vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten und gut funktionierende soziale Netze wichtig.[53] Adam Kronhofer hat 2005 in seiner Diplomarbeit «Social and economic structure of agricultural commons in the western part of Carinthia (Oberkärnten)» fünf ausgewählte Agrargemeinschaften analysiert.[54] Unter anderem wollte er durch eine Befragung nähere Informationen über das Zusammenleben im Ort und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft erhalten. Es stellte sich heraus, dass sich die Mitglieder für die Agrargemeinschaften engagieren, wobei das Engagement nicht nur von der wirtschaftlichen

Bedeutung der Agrargemeinschaft für die Anteilsberechtigten abhängig ist. Auch die Fortführung der Familientradition und das Verständnis für den ursprünglichen Zweck der Gemeinschaften spielen dabei eine wichtige Rolle.

Stärken und Schwächen der regionalen Land- und Forstwirtschaft

Die traditionelle Bewirtschaftungsform stützt sich auf mehrere Betriebszweige wie eine gut funktionierende Molkereigenossenschaft mit bäuerlichen Eigenmarken und auf etablierte Genussland-Leitprodukte wie «Glockner Lamm», «Kärntna Laxn», «Nockfleisch» und weitere. Die gute Waldausstattung und dadurch Verfügbarkeit von Qualitätsholz sowie eine funktionierende Waldwirtschaftsgemeinschaft sind neben dem Vorhandensein einer starken holzverarbeitenden Industrie wesentliche wirtschaftliche Standbeine. Darüber hinaus hat die – als Ergebnis einer jahrhundertelangen nachhaltigen Bewirtschaftung – attraktive und vielgestaltige Kultur- und Naturlandschaft einen positiven Einfluss auf die Lebensqualität und ist ein hohes touristisches Potential. Der Tourismus trägt wesentlich zur Einkommenssicherung bei, einerseits durch eine gute Vernetzung der Landwirtschaft mit neuen Partnern wie Gastronomie und Handel, andererseits bieten zahlreiche touristische Zentren sowie der Nationalpark Arbeitsplätze und zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten für die Land- und Forstwirtschaft.

Konfliktpotentiale

Als negativ erweist sich die verkehrsperiphere Lage, die unterdurchschnittliche Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und grosse Entfernungen zu zentralen Räumen, ein hoher Anteil an Wochenpendlern, vor allem aber die negative demografische Entwicklung, die Überalterung der Betriebsführer mit fehlender Nachfolge und der Flächenverlust für Infrastrukturprojekte speziell im Zentralraum gepaart mit Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Freizeitgesellschaft. Die Nutzungseinschränkungen und Nutzungsfreistellung in Schutzgebieten wirken sich erschwerend auf die Bewirtschaftung aus. Mässig bis sehr intensiv durch Grossvieh beweidete Flächen reichen weit in die Kernzone hinein und sind in manchen Teilen der Kernzone relativ ausgedehnt (Leitertal, Gössnitztal, Tauerntal, Seebachtal, Wirtalm und Gross- und Kleinelendtal). Insgesamt werden in der Kernzone 1545 ha mässig intensiv bis sehr intensiv mit Rindern beweidet. Daher erfolgte bereits im Jahr 1995 die Empfehlung, die Zonierung an die Nutzungsgrenzen auszurichten und mittels Vertragsnaturschutz eine Extensivierung der almwirtschaftlichen Nutzungen oder Flächenstilllegung zu erreichen. Dabei sind ökologische Aspekte der Extensivierung zu berück-

sichtigen, indem in der Kernzone der Naturraum und in der Aussenzone die Almwirtschaft erhalten werden. Seither ist man dabei, die Empfehlungen soweit möglich umzusetzen. Weiterhin sind Almerschliessung und Wegebau in einigen Bereichen ein brisantes Thema.

Vor- und Nachteile des gemeinsamen Eigentumes

Gemeinsames Eigentum ist von seinen Mitgliedern aus vielfachen Gründen immer noch gut akzeptiert. Einerseits trägt es zum Einkommen des einzelnen Mitglieds bei und ermöglicht Zuverdienst ausserhalb der Land- und Forstwirtschaft. Die Aufrechterhaltung der Tradition und die Erhaltung des Lebensraumes (Investition in Schutzwälder) wäre sonst in Anbetracht des Rückgangs der aktiven Landwirte kaum möglich. Die Vorteile, die sich durch eine gemeinsame Bewirtschaftung der Almen ergeben, sind die Einsparung von Arbeits- und Lohnkosten, wenn die notwendigen Almpflegemassnahmen wie Roden, Schwenden, Entsteinen, bzw. Unkrautbekämpfung gemeinsam durchgeführt werden. Auch ist bei gemeinsamer Bewirtschaftung eine Reduzierung von Bau- und Erhaltungskosten von Gebäuden und von technischer Infrastruktur möglich. Die Rentabilität steigt und auch für das Personal erhöht sich die Attraktivität.

Die gemeinsame Bewirtschaftung bringt nicht nur Vorteile, sondern auch internes Konfliktpotential zwischen Gemeinwesen und Gemeinschaften, besonders in dicht besiedelten Tälern. Auslöser ist oft der stattfindende Strukturwandel in der Landwirtschaft. Zusätzliche Probleme ergeben sich zwischen den ausübenden Landwirten und neu Hinzugezogenen. Immer öfter kommt es auch vor, dass Mitglieder von Agrargemeinschaften wenig bis keinen Bezug zur Landwirtschaft haben bzw. vom Dorf weggezogen sind und somit der ursprüngliche Gedanke von Agrargemeinschaften bezüglich der gemeinsamen Landbewirtschaftung nicht mehr gegeben ist. So sind die Berechtigung zur Wegbenützung und die Verpflichtung zur Wegerhaltung immer wieder Auslöser von Konflikten zwischen den Agrargemeinschaften und übrigen Dorfbewohnern.

Schlussfolgerungen

In den abgelegenen alpinen Gebieten stellt sich für die dort seit Jahrhunderten ansässige Bevölkerung heute die Frage: «Kann ich hier weiter mein Auskommen finden oder muss ich gehen?» Die Antwort hängt von den Zukunftsperspektiven

im Bereich der sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung ab. Chancen und funktionierende soziale Netzwerke sind ebenso wichtig wie ein gewisses wirtschaftliches Niveau. Die Zukunft des alpinen Lebensraums muss im Kontext einer Gesamtentwicklung gesehen werden, die sowohl den Schutz als auch die Nutzung der Landschaft anstrebt. Die Rolle der lokalen Bevölkerung ist dabei von existentieller Bedeutung, einerseits durch die aktive Nutzung und Bewirtschaftung von Weiden, Wäldern und Almen, andererseits durch die Sicherung des materiellen und immateriellen Kulturerbes und des traditionellen Wissens über Natur und Naturgefahren. Europäische Verpflichtungen, die diesen Prozess begleiten und unterstützen, sind die Alpenkonvention, das Übereinkommen über das immaterielle Kulturerbe und *Forest Europe*, die sich mit Optionen zur Erhaltung dieses Wissens und zur Stärkung ländlicher Gebiete befassen. Den Gemeinschaften kommt bei der Implementierung dieser Abkommen eine wichtige Rolle zu.

Anmerkungen

1 E. Johann, «Zur Entstehung des Waldeigentums», in: Österr. Forstverein (Hg), *Österreichs Wald. Vom Urwald zur Waldwirtschaft*, Wien 1994, S. 67–76.
2 J. V Thirgood, *Man and the Mediterranean Forest: a History of resource depletion*, London 1981.
3 W. Schenk, *Waldnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit im mittleren Deutschland,* Stuttgart 1996, S. 24, 81; E. Johann, «The continuous conflict between sustainable management regulations and over-utilization of woodland caused by local demands in Austria from the thirteen century onwards», in: C. Watkins, *European Woods and Forests. Studies in Cultural History*, Wallingford 1998, S. 73–82; K. Hasel, «Die Beziehungen zwischen Land- und Forstwirtschaft aus der Sicht des Historikers», *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*, 16, 2, 1968, S. 141–159.
4 G. Baumann, «Die kulturelle Bedeutung der Region des Nationalparks Hohe Tauern», in: Amt der Kärntner Landesregierung (Verfassungsdienst), *Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten*, Raumordnung in Kärnten, 14, Klagenfurt 1981, S. 69.
5 V. Prittwitz, *Das Katastrophenparadox. Elemente einer Theorie der Umweltpolitik*, Opladen 1990.
6 M. Krott, *Politikfeldanalyse Forstwirtschaft. Eine Einführung für Studium und Praxis*, Berlin 2001.
7 V. Paschinger, *Landeskunde von Kärnten*, Klagenfurt 1937, S. 159–160.
8 H. Mayer, *Die Wälder des Ostalpenraumes*, Stuttgart 1974, S. 285.
9 Kärntner Landesarchiv Klagenfurt (KLA): Franziszeischer Kataster, Schätzungsdistrikt I, Villacher Kreis: Steuerbezirke Stall und Obervellach.
10 Hofkammerarchiv Wien. 52. Protokolle der General-Wald-Berait-Berain- und Schätzungskommission für das Herzogtum Kärnten 1751–1770, 44 Bände.
11 R. Preuss, *Landschaft und Mensch in den Hohen Tauern, Beiträge zur Kulturgeographie,* Würzburg/Aumühle 1939.
12 S. Pacher, *Die Schwaigensiedlungen im Kärntner Mölltal*, Schriftl. Hausarbeit im Rahmen des 1. Staatsex., Bibliothek d. Univ. f. Bildungsw., Klagenfurt 1987.

13 J. Drapela, M. Jungmeier, *Alminventar Nationalpark Hohe Tauern Kärnten*, Klagenfurt 1999.
14 Amt der Kärntner Landesregierung (Hg.), *Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten*, Klagenfurt 1981, S. 35–36.
15 F. Kral, *Zur postglazialen Waldentwicklung in den südlichen Hohen Tauern, mit besonderer Berücksichtigung des menschlichen Einflusses. Pollenanalytische Untersuchungen,* Wien 1985, S. 252–260.
16 E. Kranzmayer, *Ortsnamenbuch von Kärnten*, Klagenfurt 1956, Bd. 1, S. 38–45.
17 Preuss (wie Anm. 11), S. 67–69.
18 Pacher (wie Anm. 12), S. 22.
19 Preuss (wie Anm. 11), S. 75.
20 KLA: Franziszeischer Kataster, Schätzungsdistrikt I, Villacher Kreis: Steuerbezirk Stall.
21 W. Fresacher, «Besiedlung und besitzrechtliche Verhältnisse im Lieser- und Maltatal», in: *Carinthia I, 154. Jg.*, Heft 1–2. Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten, Klagenfurt 1964, S. 374–375.
22 E. Johann, *Wald und Mensch. Die Nationalparkregion Hohe Tauern (Kärnten)*, Klagenfurt 2004, S. 163–190.
23 Johann (wie Anm. 1).
24 Siehe dazu: R. Blickle, «Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns», in: G. Birtsch (Hg.), *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*. Göttingen 1987, S. 42–64.
25 KLA: Finanzdirektion Klagenfurt, Rechnungsdepartement, Mappe 4: Verzeichnis deren im oberen Kreis Kärnten sich befindlichen landesfürstlichen Waldungen, wie solche aus deren Akten und alten Vergleich -Protokollen extrahiert worden.
26 Johann (wie Anm. 22), S. 216–217.
27 *Ibid.*, S. 318–322.
28 KLA: Sammelarchiv Geschichtsverein, N. 120 Mallnitz.
29 Th. Piffl, «Geschichte der Wald- und Weidenutzungsrechte», *Landwirtschaftliche Mitteilungen*, Graz 1951.
30 Johann (wie Anm. 22), S. 565–593.
31 KLA: Finanzdirektion Klagenfurt, Rechnungsdepartement, A 1594.
32 KLA: Sammelarchiv Geschichtsverein (wie Anm. 28).
33 E. Johann, *Geschichte der Waldnutzung in Kärnten unter dem Einfluss der Berg-, Hütten und Hammerwerke,* Klagenfurt 1968, S. 104, 106, 177–178.
34 KLA: Finanzdirektion Klagenfurt, Rechnungsdepartement, Schachtel 38 Auszug der im oberbergamtlichen Archiv aufgefundenen Akten vom Jahre 1533–1809.
35 KLA: Sammelarchiv Geschichtsverein, N. 127 Ortenburg, N. 1962, S. 1a–14b.
36 Johann (wie Anm. 22), S. 209–210.
37 *Ibid,* S. 565–566.
38 KLA: Finanzdirektion Klagenfurt, Rechnungsdepartement, Schachtel 29, 2905/409.
39 K. Schindler, *Die Forst- und Jagdgesetze der österreichischen Monarchie*, Wien 1866, S. 137–155.
40 Archiv Österreichische Bundesforste Wien, *Betriebsoperat vom k.k. Wirtschaftsbezirk Winklern 1885–1894.*
41 H. Schwartz, Gesetzliche Bestimmungen über die Wald- und Weidenutzung in Österreich», *Forstliche Umschau,* 1956, S. 192–193.
42 Land Kärnten. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979; Änderung 2013, LGBL N. 60/2013.
43 Land Kärnten, Abteilung 10 (Hg), *Die Land- und Forstwirtschaft in den Bezirken Kärntens*, Klagenfurt 2014, S. 59–81.
44 E. Johann, Historische Entwicklung der Naturschutzaktivitäten in Österreichs Wäldern», in: Österr. Forstverein (Hg.), *Österreichs Forstwirtschaft – Vertragspartner für den Naturschutz*, Wien 1995, S. 27–28.
45 Drapela/Jungmeier (wie Anm. 13), S. 46–47.

46 *Ibidem.*
47 Amt der Kärntner Landesregierung (wie Anm. 14), S. 35–36.
48 H. Prasch, *Um die Möll. Volkskunde eines Kärntner Tales*, Spittal a. d. D. 1977, S. 35.
49 E. Ostrom, *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action,* Cambridge/New York/Victoria 1990.
50 CIPRA, *ARGE ALP und die Alpenregionen. Makroregionale Strategie für den Alpenraum*, Initiativpapier der Alpenregionen. 2012, S. 25.
51 S. Hellbart, «Nachhaltigkeit und Zeitgemässheit von Agrarverfahren», *Der Alm- und Bergbauer*, Folge 8–9, 99, S. 12–14.
52 R. Chambers, «Participatory Rural Appraisal (PRA): Challenges, Potentials and Paradigm», *World Development*, 22, 10, 1994, S. 1437–1454.
53 CIPRA, «Bevölkerung und Kultur», *Info 71, Mitteilungen der CIPRA,* März 2004, S. 4.
54 A. Kronhofer, *Soziale und wirtschaftliche Struktur von Agrargemeinschaften in Oberkärnten,* Online-Katalog der Universitätsbibliothek Bodenkultur, AC04716267, 2005.